

Die

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglied monatlich 3 Mark ohne Bestellgeld

Köln, den 26. November 1921.
Geschäftsstelle Denkerwall 9 Fernruf N 5334

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Köderstraße 87

Die letzte zentrale Lohnbewegung in der Massschneidererei.

Die Forderungen der Gehilfenverbände über die Kündigung des Lohnabkommens lauten auf Erhöhung der Stundenlöhne um durchschnittlich 2-4 M. Versetzung einer größeren Zahl Städte in höhere Gruppen, Mindestlöhne für Zeitlohnarbeiter, generelle Regelung des Stundenlohnzuschlags, Revision der Reichslohnlisten in 21 Städten und Einführung eines verbesserten Tariffschemas für die Damenschneidererei. In diesen Forderungen stehen am meisten die Forderungen auf Einführung von Mindestlöhnen für Zeitlohnarbeiter und Einführung eines neuen Schemas für die Damenschneidererei.

Es war vorauszusehen, daß die Verhandlungen sich äußerst schwierig gestalten würden, da wir nicht im Zweifel darüber sein konnten, daß die Arbeitgeber sich gegenüber einzelnen Forderungen ablehnen würden. So kam es nun auch, daß die Verhandlungen bis zum Ablauf des zweiten Tages absolut nicht vom Fled gehen und zu keinem Ergebnis führten. Schließlich legte doch der ernste Wille beiderseits, zu einer Verständigung zu gelangen und nach dreitägiger angestrengter Beratung kam ein neues Lohnabkommen zustande, das von den beiderseitigen Unterhändlern den Mitgliedern zur Annahme empfohlen werden konnte.

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen konnte schon in der letzten Nummer unserer Mitgliedermitteilung werden. Wir wollen heute noch a einigen Einzelheiten aus der Verhandlung Stellung nehmen und das Ergebnis in verschiedenen Punkten einer besonderen Würdigung unterziehen.

Bezüglich Erhöhung der Stundenlöhne in der besprochenen Höhe wurde von den Arbeitgebern abgewendet, daß die wenigsten Arbeitgeber mit einer nochmaligen Erhöhung der Löhne in die Herbstsaison gerechnet hätten. Da jedoch durchweg für die ganze Saison verkauft sei, besteht nicht die Möglichkeit, die Mehrausgaben für Löhne wieder herein zu bekommen. Die stark Verzinsung der Kosten für den Lebensunterhalt wurde nicht bestritten. Absolut unempfanglich war den Arbeitgebern die Forderung auf Versetzung einer Anzahl Städte in andere Gruppen. Den größten Widerstand setzten sie jedoch der Einführung von Mindestlöhnen und Veränderung des Casseler Schemas für die Damenschneidererei entgegen.

Am Mittag des zweiten Verhandlungstages überreichte der Advo einen Voranschlag, der als Grundlage der weiteren Verhandlungen dienen sollte. Derselbe hatte folgenden Wortlaut:

Der Advo ist nicht in der Lage, Mindestlöhne für diejenigen Arbeitskräfte, welche in reinem Zeitlohn, also nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden, zur Einführung zu bringen.

Er betrachtet nach wie vor die vereinbarten Stundenlöhne als Normallöhne. Der Advo erkennt dabei nicht, daß der reine Zeitlohnarbeiter im Gegensatz zum Stundlohnarbeiter nach Arbeitsstunden, der sich durch Geschicklichkeit einen Mehrerwerb verschaffen kann, keinen Ausgleich erhält, wenn er höhere als normale Leistungen vollbringt.

Aus dieser begründeten Erkenntnis heraus erklärt sich der Advo geneigt, anzuerkennen, daß die Normalstundenlöhne bei reinen Zeitlohnarbeitern (in diesem Falle männlichen und weiblichen Damenschneidern, Änderungs- und Schneidern und Nichtstoffschneidern) bis zu 10 Proz. überschritten werden dürfen, wenn die betreffende Arbeitskraft tatsächlich höhere als normale Arbeitsleistungen verrichtet. Diese Neueinführung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewährung und ferner der unbedingten Beibehaltung der allgemeinen reichstarriflichen Bestimmungen auf die Dauer eines Jahres.

Der Damenschneiderlohn bleibt in seinem jetzigen zahlenmäßigen Verhältnis zum Herrenschneiderlohn bestehen, ebenso das Casseler Schema.

Die normale Arbeitsleistung in der Damenschneidererei soll durch eine kalibrierbare Kommission binnen 8 Wochen in Beratung genommen werden. Im Falle eines ergebnislosen Versuches derselben soll Entscheidung durch das Parteizentrale Kollegium erfolgen.

Der Gehaltelohnzuschlag wird in der Höhe von 10 Proz. allgemein eingeführt unter der Voraussetzung, daß im Bamberger Abkommen folgender Satz eingeführt wird und die in Kölnberg nach der Angabe der Arbeitgeber irrtümlich gewährten Gehaltelohnzuschläge beseitigt werden.

Das Bamberger Abkommen soll folgenbeseitigt werden: Die Einstellung von Gehaltelohnern ist zulässig, wenn nachweislich brauchbare Werkstättenarbeiter am Orte nicht beschafft werden können.

Die vorstehenden Bewilligungen werden von dem Bestehen einer Verständigung über die Löhne im Rahmen einer kalibrierbaren Gruppeneinteilung und einem Gruppenlohnzuschlag von 10 abhänglich gemacht.

Nach kurzer Beratung der Arbeitnehmervertreter erklärten diese, daß sie keine Möglichkeit sehen, auf dieser Grundlage zu einer Einigung zu gelangen. Die Ueberzahlung an die Zeitlohnarbeiter sei an Bedingungen geknüpft, die nie erfüllt werden könnten. Es sei unmöglich, in der Damenschneidererei die normale Arbeitsleistung so zu fixieren, daß sie generell Geltung haben könnte. Dies sei nicht einmal für einen einzelnen Ort, geschweige denn für das ganze Reich möglich. Noch weniger sei es angebracht, Nichtfachleute in dieser komplizierten Frage entscheiden zu lassen. Daneben entspreche auch die gebotene Lohnerhöhung nicht den Erwartungen

der Gehilfenschaft. Die Forderung auf Abänderung des Casseler Schemas für die Damenschneidererei hatte der Advo vollständig ignoriert. Die Gehilfenvertreter lehnten einstimmig eine Verhandlung auf dieser Grundlage ab. So waren die Verhandlungen auf den toten Punkt angelangt.

Nach erneuter Sonderberatung der Arbeitgebervertreter, versuchte man dann, die einzelnen Punkte gesondert zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen. Als erster Punkt wurde die Städtegruppierung und der Gruppenlohn behandelt. Nach Ueberwindung mancherlei Schwierigkeiten gelang es, eine neue Städtegruppierung und Gruppenlöhne festzusetzen. Unsere Leser finden diese in der letzten Nummer. Wegen die Einführung von Mindestlöhnen sträubten sich die Arbeitgeber noch immer. Schließlich gelang es jedoch, einen Modus zu finden, nach welchem es möglich ist, Arbeitnehmer, wenn sie in Zeitlohn beschäftigt sind und ihre Arbeitsleistungen über das normale Maß hinausgehen, bis zu 10 Proz. über die Tariflöhne zu entlohnen.

Der größte Erfolg der letzten Lohnverhandlung liegt wohl in der Einführung eines neuen Schemas für die Entlohnung in der Damenschneidererei. Dafür ist annähernd zwei Jahre gekämpft worden, insbesondere deshalb, weil die Löhne der weiblichen Arbeitnehmer nach dem Casseler Schema zu niedrig bemessen waren. Wir bringen nachstehend das neue Schema, soweit es sich auf die Entlohnung weiblicher Arbeitskräfte bezieht, nochmals zum Abdruck und stellen dabei die Prozentsätze vom Lohn des Damenschneiders, wie selbige sich nach dem Casseler Schema ergeben mit den Prozentätzen des neuen Schemas im Vergleich. Die in Kolonne I aufgeführten Zahlen sind die Prozentätze des Hannoverischen und die in Kolonne II aufgeführten, die Prozentätze des Casseler Schemas.

1. Selbst. Mäntel, Jacken- und Paletot-arbeiterinnen, die alles selbst bügeln 80 75
2. Selbst. Mäntel, Jacken- und Paletot-arbeiterinnen, die nicht selbst bügeln, sowie Tailleurarbeiterinnen, die selbst aufstehen, einchl. Änderinnen dieser Arten 75 70
3. Alle anderen selbst. Arbeiterinnen (auf Röcke, Tailleur, Blusen, franz. Hermet, Stepperinnen und Änderinnen, auch Konfekt-Änderinnen) 64 60
4. Vorgeschnittene Zuarbeiterinnen:
 - a) im 3. Jahre 58 42
 - b) im 2. Jahre 53 42
 - c) im 1. Jahre 49 42
5. Zuarbeiterinnen nach 2jähriger Lehrzeit, oder nach 2jähriger Tätigkeit in der Damenschneidererei:
 - a) im 3. Jahre nach der Lehre 46 35
 - b) im 2. Jahre nach der Lehre 41 35
 - c) im 1. Jahre nach der Lehre 36 35

Wird das Stück von verschiedenen Arbeitnehmern außerhalb des Arbeitgebers- oder Maschinenmeister-Betriebes hergestellt, so hat der Arbeitgeber oder Maschinenmeister die feststehenden Prozentsätze von 8, 6 bzw. 4 Prozent auch an die beschäftigten Heimarbeiter zu zahlen.

c) Handwerkerinnen, die von den Konfektionsfirmen direkt beschäftigt werden, erhalten 4 Prozent.

Artikel IV enthält sodann die Zeitzölne für Arbeiter und Arbeiterinnen für die einzelnen Orte und Bezirke Artikel V die Zuschneidezölne. Infolge des beschränkten Raumes können wir dieselben leider nicht zum Ausdruck bringen, jedoch seien die Eshikätze des Artikels V angedeutet, da sie für alle Orte und Konfektionsbetriebe, wo der Arbeitgeberverband der Herren- und Knaben-Kleiderfabrikanten vertreten ist, Geltung haben.

Zuschneidezölne, die bis zum 30. September 1921 über dem tariflichen Mindestlohn lagen, erhalten dieselbe zahlenmäßige Zulage, wie sie auf die tariflichen Mindestzölne angesetzt werden. Diejenigen Zuschneider, die nach dem 1. Okt. 1921 in ihren Bezirken erhöht worden sind, erhalten diese Erhöhung, soweit sie über den bei dem einzelnen Orten bestehenden Grundlohn hinausgehen angesetzt.

Die vertragschließenden Arbeitnehmerverbände verpflichten sich, dafür einzutreten, daß die zur nächsten zentralen Regelung der Zölne die Zuschneider nicht örtlich oder insonderliche Lohnforderungen stellen.

VI. Kinderkonfektion.

Diesemigen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, die Kinderkonfektion fertigen und für diese Sonderartikelle besitzen, zahlen auf die 1. St. bestehenden Zölne einen Zuschlag von 25 Prozent, an denen Orten, an denen allgemeine Tarife bestehen, erfolgt die Lohnerhöhung wie in der letzten Gröhkonfektion (siehe II).

Der Heimarbeiterschlag erfolgt ebenfalls wie in der Gröhkonfektion (siehe III).

VII. Anstrickereien.

Die in Stücklohn beschäftigten Arbeitnehmer erhalten die neuen Zölne ab Montag, den 7. November 1921, aus Arbeit kommende Werte.

Die im Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmer erhalten die neuen Zölne ab Montag, den 31. Oktober 1921.

Rus der Futbranche.

Zentrale Verhandlungen für die Strohhutindustrie.

Der am 14. August d. J. in Schandau abgehaltene Reichstagskongress für die Futindustrie hat eine Dauer des Lohnabkommens bis Ende des laufenden Jahres vor. Trotzdem läßt sich die Arbeitnehmerorganisation in Folge der in den letzten Monaten einsetzenden sprunghaftigen Steigerung der Lebenshaltungskosten gemeinsam an den Arbeitgeberverband um Gewährung einer Teuerungszulage heranzutreten.

Die Forderung lautet auf 40 Prozent zu den bestehenden Zeit- und Affordzölnen. Dazu waren noch einige Nebenforderungen gestellt worden.

Der Arbeitgeberverband gab dem Antrag auf neue Lohnverhandlungen statt, und beziel die Parteien zum 7. November zu Verhandlungen nach Berlin ein. Nicht erschienen waren die Arbeitgebervertreter der Einzelfabrikanten, die erklärten, daß sie die Arbeitnehmer am besten verbunden hielten, und deshalb nicht bereit seien in eine Zwischenverhandlung einzutreten. Es konnte dann nur für die Strohhutindustrie verhandelt werden. Seitens des Berufsverbandes christl. Futarbeiter nahmen die Kollegen Wagner (Lindenberga) und Bödel (Berlin) teil.

Nachdem Herr Dr. Vosberg-Melow für den Arbeitgeberverband einleitend Redewerke gegen die Tarifindrigkeiten, die von Arbeitnehmern beantragen seien, erhoben hatte, erklärte er die Bereitwilligkeit, in Verhandlungen einzutreten, und damit der tariflichen Teuerungszulage, den Arbeitnehmeranträgen Rechnung zu tragen. Zuvor wollte er jedoch darauf aufmerksam machen, daß der Arbeitgeberverband die Forderung von rein örtlichen Differenzen in der Tarifkommission gebildet

habe, dem Herr Max Kleber (Dresden) als Vorsitzender und der jeweilige Ortsgruppenvorsitzende des Arbeitgeberverbandes am Orte des Streikfalles anzuwählen. An diese möchten sich die Arbeitnehmer bei belagten kleinen Streitfällen wenden.

In der nun folgenden Beratung über die Lohnforderung beargüandete der Vorsitzende des Deutschen Futarbeiterverbandes, Koll. Siebert, den Antrag seines Verbandes, dem sich unterseits der Kollege Bödel für den christlichen Verband anschloß. Nach längerer Debatte zogen sich die Arbeitgeber zur Sonderberatung zurück. Nach derselben gab Herr Dr. Vosberg folgende Erklärung ab:

„Die Arbeitgeber sind der Ansicht, daß eine Lohnerhöhung berechtigt ist, unbeschadet, daß der Tarif die erstmalige Zulässigkeit der Abänderung des Lohnabkommens für den 1. Dezember vorsieht. Sie sind jedoch nicht bereit, auch nur annähernd den geforderten Satz zu bewilligen und bieten deshalb 20 Prozent auf die Zeit- und Affordzölne.“

Von Arbeitnehmerseite wurde dies Angebot durchaus ungenügend bezeichnet. Es wurde anerkannt, daß die Lage für die Industrie schwierig sei, daß insbesondere die Rohstoffe schwerer zu beschaffen seien infolge der Marktentwertung, daß aber doch zunächst die Lebensmöglichkeit der Arbeiterschaft sichergestellt werden müsse. Kollege Wagner wies auf die Verhältnisse in Österreich hin, wo die Entwertung der Zahlungsmittel noch viel trasser zum Ausdruck komme, und man sich doch auch verständigen könne. Die Arbeitgeber möchten doch auch unteren Verhältnissen Rechnung tragen.

Nach der inzwischen eingetretenen Mittagspause erklärte sich die Arbeitgeberseite, ihr Angebot auf 25 Prozent zu erhöhen, und was für die laufende Lohnwoche (1. bis 11. November) ab auf alle Zeit- und Affordzölne.

Hierzu nahmen die Arbeitnehmervertreter für sich Stellung. Es wurde beschlossen, als Vermittlungsforderung 2. — A auf die Facharbeiter-Einkünfte für alle drei Lohnbezirke für Zeitzölne, und 30 Prozent für die Affordzölne zu fordern. (Die Umfassung der Zeitzölne sollte sich bei dem am 2. — A erhöhten Einkünften nach dem Tarifschema gestalten, d. B.) Die Arbeitgeber lehnten diese reduzierte Forderung ebenfalls ab. Sie boten als Retes:

Ab 4. November auf alle Zölne 25 Prozent und ab 1. Dezember für das Akkord 2. Teuerung mit erst Abzug der Lohnwoche) 30%. Die letzter schon bestehende Kostzulage für Berlin und Köln fällt nicht unter diese Zulage. Die Arbeitnehmervertreter erklärten sich, da nicht mehr zu erreichen war, trotz starken Widerstandes für Annahme des Vorschlages. — Für das Akkorder Gebiet (III. Lohnbezirk) macht das für Facharbeiter über 21 Jahre:

männliche Facharbeiter (einst. 5,50 A), ab 1. 11. 25 % = 6,87 A; ab 1. 12. 30 % = 7,15 A; weibl. Facharbeiter (einst. 3,88 A) ab 1. 11. 25 % = 4,83 A; ab 1. 12. 30 % = 4,77 A.

Nach Zustimmung der Arbeitnehmervertreter kamen die noch weiter gestellten Anträge zur Sprache. Zunächst die Frage, statt bisher 60% in Zukunft 75% des Männerlohnes für die Arbeiterinnen zu zahlen. Die Arbeitgeber lehnten das entschieden ab. Einem Antrag, einige Orte in andere Lohngruppen zu versetzen, stimmten sie zu. Am übrigen einige man sich dahin, bis nach vorliegenden Anträgen einer kleinen Kommission zur Erleichterung zu überweisen. Im Gremium wurde nur noch auf Seite 7 des Vertrages geändert: statt

„Lernende Arbeiterinnen, Phantasiarbeiterinnen und Garnierinnen“ in Zukunft „Lernende Arbeiterinnen einerseits, und Phantasiarbeiterinnen und Garnierinnen“ über 16 Jahre andererseits“ zu lesen.

Nach weiterer Debatte über sonstige kritische Fragen und Verweilung derselben an die genannte Kommission erreichte die Verhandlung ihr Ende.

Bonus. (Facharbeiterinnen.) Vom 1. September ab gelten für Bonus folgende Tarife: für Arbeiterinnen im 3. Jahr ihrer Tätigkeit 225,00 A. im 4. Jahr 375,00 A. im 5. Jahr 425,00 A. im 6. Jahr 500,00 A. für anwachsende Arbeiterinnen 225,00 A. für 1. Arbeiterinnen 250,00 A. für die erste Arbeiterinnen nach vollständiger Tätigkeit 300,00 A.

Alle Lehrlinge wurden neue tarifliche Ermäßigungen nicht getroffen, jedoch sollen mindestens dieselben Löhne wie bisher bezahlt werden. Falls eine erhebliche Minderung der Wirtschaftslage zu Ungunsten der Angestellten eintritt, soll am 15. November über Erhöhung der Gehälter verhandelt werden.

Nützliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften.

Alexy schreibt Dr. Bruno Kauder im „Deutschen“:

Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften ist eine zweifache: eine wirtschaftliche und eine sittliche. Von jener braucht nicht gesprochen zu werden. Sie ist sichtbar und allbekannt. Von dieser dagegen ist selten die Rede. Nur wenige denken daran, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung in den Grundzügen des englischen christlichen Sozialismus wurzelt, daß die Begründer der englischen Genossenschaftsbewegung Thomas Hughes und Basilant Reale christliche Sozialisten waren. Wer kennt ihre Moraltheorien? In unserer materialistischen Zeit ist das Interesse an ethischen Zielen bei der Mehrzahl der Volksgenossen verloren gegangen.

Es waren vor allem nützliche Kräfte, die der Idee und der Entwicklung der englischen und später auch der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung zum Durchbruch verholfen. Als die „Gesellschaft zur Förderung von Produktions- und Konsumgenossenschaften“ in England im Jahre 1843 gegründet wurde, stellte sie den Grundlag der Anwendung des Christentums auf Handel und Gewerbe in den Vordergrund. Den Grundlag, daß die menschliche Gesellschaft ein Leib sei, der aus vielen Gliedern bestehe und nicht aus einer Masse einander bekämpfender Atome. Sie forderte, daß der echte Arbeiter Arbeitgenosse und nicht Nebenbuhler sei, und sie verlangte die Überwindung der Selbstsucht in Handel und Gewerbe durch dieses Prinzip der Gerechtigkeit. Diese Grundzüge des christlichen Sozialismus sind es, die alle Tagungen der englischen Genossenschaften bis herauf in unsere Zeit beherrschten. Sie sind es — das darf gesagt werden —, die das englische Genossenschaftswesen frisch, jugendlich und tatkraftvoll, selbstsicher und festgewiß erhalten haben. Denn ein jeder Glaube an die sittlichen Ziele eines Volkes kommt auch ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zugute. Die englischen Genossenschaftskongresse wurden bis herauf in unsere Zeit stets durch Festpredigten eingeleitet, in denen der Zusammenhang zwischen Christentum und Genossenschaftsbewegung behandelt wurde. Sie fanden ursprünglich am Diermontag statt und wurden später auf den Pfingstmontag verlegt. In einem Berichte über den 21. Kongress der englischen Genossenschaften im Jahre 1899 stehen folgende Sätze: „Durch genossenschaftliche Unternehmung eignen sich die arbeitenden Klassen jenen gewerblichen Gewinn an, aus denen die Massen des vorhandenen Kapitals entripungen sind; diese Macht, welche unter den Bedingungen arbeitet, wie sie die 19 Jahrhunderte seit St. Paulus entwickelt haben, wird, — so dürfen wir hoffen — das große Ideal des großen Apostels verwirklichen, und in einer Ausdehnung und Schnelligkeit, welche in keiner Periode bisher möglich gewesen wäre.“

Die deutschen Konsumgenossenschaften haben diese sittlichen Inhalte ihrer Bewegung nicht so deutlich in den Vordergrund gestellt. Aber sie haben dennoch durch die Erziehung zur Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Selbstverantwortung, die jede Beteiligung an einem Konsumverein mit sich bringt, ihre Mitglieder zu den gleichen Vocaten des Solidarismus geführt wie die englischen. Sie haben weiterhin durch die Förderung der Qualität ihrer Waren der Wirtschaftsethik des deutschen Volkes gedient, die vorschmeichlich in den Kriegsjahren drauf und drauf war, in Gewerbe und Handel verloren zu gehen. Sie haben ihrerseits stets den Weg gezeigt, der einzig zu einer Befundung der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Wirtschaftsordnung wirklich führen kann, den Weg der Zusammenarbeit zur Verwirklichung eines Ideals zur Verwirklichung der Wirtschaftsethik am Werk, den Weg der Kooperation zur Verwirklichung des Grundgedankes: Einer für alle, alle für

einem! Damit sind sie ein Vorbild auch für die Erneuerung des nationalen Gemeinseins...

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahr! auch durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verband...

Das hannoversche Lohnabkommen in der Schneiderei ist mit großer Mehrheit angenommen worden. Bis zum 18. November waren von unseren Ortsgruppen 1575 Stimmen für und 212 Stimmen gegen die Annahme gemeldet worden.

Die Teuerungsverhältnisse haben sich seit Festlegung der Löhne in Hannover (5. Nov.) in starkem Maße verschärft. Dies kommt in zahllosen Zuschriften, die täglich bei uns einlaufen, zum Ausdruck.

Folgende Ortsgruppen haben noch für das 3. Quartal abgerechnet:

- 1. Bezirk: Würzburg.
2. Bezirk: Konstanz, Karlsruhe, Ludwigs-hafen, Mainz, Stuttgart, Steinweiler.
3. Bezirk: Bochum, Geldern, Oedt, Siegen, Eiertrade, Wegberg.
4. Bezirk: Dingseld, Hannover, Wilhelms-hafen.
5. Bezirk: Lauter, Reichenbach.

Der Zentralvorstand. J. N. Schwarzmann.

Aus den Ortsgruppen.

Altfingen. Wie alljährlich letzte auch in diesem Frühjahre Ende April die Kurpfaffen ein- entlassen hat war der Kurbetrieb in vollem Gange.

Geschäftsleben mit sich. Das Wirtschaftsleben braucht dann hier am Orte weit mehr Arbeit...

Ende April zählte unsere Ortsgruppe 42 Mitglieder (Dauerbestand). Zugereist kamen 15 Kollegen und 3 Kolleginnen...

Die Verbandssammlungen, die alle 14 Tage stattfanden, waren stets sehr gut besucht und konnte sich so ein reges gewerkschaftliches Leben entfalten.

München. Die Vergütungssätze der Lehrlinge im hiesigen Herren- und Damenschneidergewerbe wurden durch den weit zurückliegenden Abschluß als überholt erachtet werden.

In der am 12. Okt. an der Handwerkskammer stattgefundenen Verhandlung mit der Kammer konnte nachstehende Vereinbarung getroffen werden.

Entschädigung für Lehrlinge in der Herrenschneiderei pro Tag: 1. Lehrjahr - erstes Vierteljahr Probezeit (ohne Entschädigung), zweites Vierteljahr 1.- M., drittes Halbjahr 1.50 M., 2. Lehrjahr - erstes Halbjahr 2.50 M., zweites Halbjahr 4.- M., 3. Lehrjahr - erstes Halbjahr 6.- M., zweites Halbjahr 7.50 M.

Entschädigung für Lehrlinge in der Damenschneiderei pro Tag: (Lehrlinge und Lehrmädchen) 1. Lehrjahr - erstes Halbjahr Probezeit (ohne Entschädigung), zweites Halbjahr 1.50 M.; 2. Lehrjahr - erstes Halbjahr 2.- M., zweites Halbjahr 3.- M.; 3. Lehrjahr - erstes Halbjahr 4.- M., zweites Halbjahr 5.- M.

Die neuen Entschädigungssätze treten rückwirkend ab 1. Okt. in Kraft und zwar mit der am 3. Okt. beginnenden Lohnwoche.

Die neuen Sätze sind in den ablaufenden Lehrverträgen aufzunehmen. Gleichfalls treten die Sätze an Stelle der nach der bisherigen Vereinbarung oder sonst durch den Lehrvertrag festgelegten Beträge.

M. Gladbach-Abend. Ab 22. November gilt für den M. Gladbacher Konfektionsbezirk ein neues Lohnabkommen. Wir lassen die wichtigsten Bestimmungen nachstehend folgen.

Table with columns: Altersstufe, Jahre, and Amount. Rows include age groups from 18-19 to über 21.

Table with columns: Altersstufe, Jahre, and Amount. Rows include age groups from 15-16 to über 18.

Die Akkordlöhne werden um 36 Prozent erhöht.

Die Akkordlöhne der Näherinnen sind so zu bemessen, daß eine Durchschnittsnäherin bei durchschnittlicher Arbeit...

Die Akkordlöhne sind für alle Altersstufen gleich.

Der Arbeitgeberverband erklärt sich mit folgender Vereinbarung einverstanden:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß ein neuer Reichsmantelstanz geschaffen werden soll, und erklären sich damit einverstanden...

Auf die angeführten Lohnsätze erhalten Textilarbeiter und Arbeiterinnen eine Kapitalquote von 4.- M. wöchentlich.

Kundschau.

Volkswirtschaftlicher und staatsbürgerlicher Kursus in Freiburg i. B.

Der Volksverein für das kath. Deutschland veranstaltete im vorigen Jahre einen volkswirtschaftlichen Kursus in M. Gladbach...

Adressenänderungen.

- 1. Bezirk: Mannheim, Kassierer Jakob Wang Eisenstr. 18.
Mainz, Vorst. Josef Biener, Mainz-Brogenheim, Mühlstr. 23.
2. Bezirk: Eiertrade, Vorst. Neulöhren, Gottenstr. 62.
3. Bezirk: Kallbor, Vorst. Stella, Kirchg. 14.
Kattow, Vorst. Franz Kaschmar, Mühlstr. 18.